Aufbewahrungspflichten nach ErsatzbaustoffV

(zusammenfassender Überblick zu den Aufbewahrungspflichten)

Dokumente	Verantwortlicher	Aufbewahrungspflicht
§ 3 Dokumentation der Annahmekontrolle (siehe Merkblatt Anlagenbetreiber)	Betreiber der Aufbereitungsanlage	Betriebsunterlagen der Aufbereitungsanlage
§ 5 Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis Erstprüfung + Betriebsbeurteilung (siehe Merkblatt Anlagenbetreiber)	Betreiber der Aufbereitungsanlage	für die Dauer des Betriebes (Unverzügliche Vorlage bei der Behörde)
§ 12 (1) Prüfzeugnisse der Güteüberwachung, Probenahmeprotokolle Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 (1) S. 1 Klassifizierung nach § 11 S. 1 sind nach Erhalt fortlaufend zu dokumentieren (siehe Merkblatt Anlagenbetreiber)	Betreiber der Aufbereitungsanlage	5 Jahre ab Ausstellung
§ 17 BM/BG (nicht aufbereitet) Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse Bewertung der Untersuchungsergebnisse Klassifizierung § 14 (3) Begründetes Absehen von	Erzeuger oder Besitzer	5 Jahre ab Ausstellung
Untersuchung nach § 6 (6) Nr. 1 und 2 BBodschV (siehe Merkblatt Erzeuger)		

Seite 1 von 2

Stand: 09.08.2023

Verweis auf § 6 (7) BBodschV Untersuchungsergebnisse Befreiung von Untersuchungspflicht	Pflichtige gem. § 7 Satz 1 BBodschG (Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt, Verrichter/Verwender)	10 Jahre nach Aufbringung
§ 22 Anzeige Kopie der Dokumentation der Vorund Abschlussanzeige (siehe Merkblatt Verwender)	Verwender und Grundstückseigentümer	Nach Abschluss der Einbaumaßnahme unverzüglich an Bauherr bzw. Grundstückseigentümer übergeben Grundstückseigentümer: Deckblatt und Lieferscheine ab Erhalt solange aufbewahren, wie
§ 24 (5) Dokumentation gem. Nr. 1 3 außer wenn Menge < 50 m³ (siehe Merkblatt Erzeuger)	Erzeuger oder Besitzer	der jeweilige MEB eingebaut ist 5 Jahre
§ 25 Lieferschein Deckblatt	Grundstückseigentümer	so lange wie der MEB eingebaut ist
§ 25 Lieferscheine in Kopie	Betreiber der Aufbereitungsanlage, Erzeuger/Besitzer als Inverkehrbringer	5 Jahre ab Ausstellung <u>Hinweis:</u> Der Lieferschein kann entfallen, wenn Einbaumenge BM/BG der Klasse 0 (BM/BG-0), Klasse 0* (BM/BG-0*) und Klasse F0* (BM/BG-F0*) in technisches Bauwerk < 200 t

Seite **2** von **2** Stand: 09.08.2023